

# Ärztevermittlung Beate Schütz

Üderseestr. 17, 10318 Berlin, Tel +49 30 5081657

E-mail: [info@aerztevermittlung.com](mailto:info@aerztevermittlung.com) Web: [www.aerztevermittlung.com](http://www.aerztevermittlung.com) -

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für medizinische Einrichtungen

### § 1 Definition und Vertragsgegenstand

(1) Die **Ärztevermittlung Beate Schütz** (im Folgenden: **Ärztevermittlung** genannt) vermittelt selbstständige oder nebenberuflich tätige Honorarärzte (im Folgenden: **Ärzte** genannt) an medizinische Einrichtungen, Kliniken, Rehaeinrichtungen, Arztpraxen bzw. Privatpersonen (im Folgenden: **Auftraggeber** genannt) zur Übernahme selbständiger honorarärztlicher Tätigkeiten oder zur Anstellung.

(2) Die Vermittlung kann im Sinne einer zeitlich begrenzten Honorararztstätigkeit, einer befristeten Anstellung zu Honorarkonditionen oder einer Festanstellung erfolgen.

(3) Die **Ärztevermittlung** pflegt eine Datenbank, in welcher die Daten der Ärzte (Profile) und die Daten der medizinischen Einrichtungen (Auftraggeber) und deren Aufträge zur Stellenbesetzung dokumentiert sind.

### § 2 Auftragsvergabe und Leistungen der Ärztevermittlung

(1) Die medizinische Einrichtung beauftragt die **Ärztevermittlung** per E-Mail, Telefon oder Kontaktformular mit der Vermittlung eines Arztes, entweder zur Übernahme einer zeitlich begrenzten honorarärztlichen Tätigkeit (Honorarvertrag/Dienstvertrag); einer befristeten Anstellung zu Honorarkonditionen oder einer unbefristeten Anstellung (Arbeitsvertrag).

Hierbei teilt der Auftraggeber der **Ärztevermittlung** seine Anforderungen und Konditionen für den Arzt (Qualifikation, Zeitraum, Dienstverhältnis und Vergütung) mit. Ab dem Eingang des Auftrags gelten die AGB der **Ärztevermittlung**.

(2) Daraufhin informiert die **Ärztevermittlung** nach eigenem Ermessen Ärzte aus ihrer Kartei, die den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers gerecht werden könnten, über das Angebot. Bei Interesse und Verfügbarkeit organisiert die **Ärztevermittlung** die Kontaktaufnahme mit der medizinischen Einrichtung und übermittelt dem Auftraggeber die Profile der in Frage kommenden Ärzte.

(3) Zur Serviceleistung der **Ärztevermittlung** gehören die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien und die Zusammenstellung von Informationen in Vorbereitung auf die Tätigkeit des Arztes. Die **Ärztevermittlung** steht beiden Parteien jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### § 3 Vermittlungsvertrag

Über einen von der **Ärztevermittlung** ausgestellten Vermittlungsvertrag vereinbaren der Auftraggeber und der Arzt die Rahmenbedingungen der honorarärztlichen Tätigkeit bzw. des Arbeitsvertrages und die Verbindlichkeiten gegenüber der **Ärztevermittlung**. Der Vermittlungsvertrag legt Einsatzort, Einsatzzeitraum, Vergütung des Vertretungsarztes und die Höhe der Vermittlungsgebühr fest.

### § 4 Vergütung des Arztes

(1) Der Auftraggeber zahlt dem Arzt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Tätigkeitsnachweises und nach Rechnungsstellung das vereinbarte Honorar ohne Abzug. Der Auftraggeber überweist das Honorar direkt an den Vertretungsarzt.

(2) MVZ's und Praxen stellen dem Arzt für die Dauer der Vertretung eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung.

(3) Der Honorararzt klärt eigenverantwortlich die Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung / Ärzteversorgung.

### § 5 Vermittlungsgebühr

(1) Im Falle der erfolgreichen Vermittlung berechnet die **Ärztevermittlung** dem Auftraggeber eine Vermittlungsgebühr gemäß aktuell gültiger Preisliste. Die Höhe richtet sich nach dem Einsatzzeitraum des Arztes und wird mit Beginn der Honorarvertretung bzw. des Anstellungsverhältnisses fällig.

(2) Für jede Vertragsverlängerung und jeden Neuabschluss eines Vertrages (Honorarvertrag, Anstellungsvertrag) zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arzt innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Vertretungszeit (Beschäftigungsende), oder bei Vermittlung eines anderen Arztes, wird erneut eine Provisionsgebühr fällig.

(4) Ebenso ist der Wechsel von einer Honorartätigkeit in eine befristete Anstellung oder Festanstellung provisionspflichtig.

(3) Die Provisionsgebühr versteht sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der Ärztevermittlung sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Provision der Ärztevermittlung bei Festanstellung**

Für die erfolgreiche Vermittlung eines Arztes oder Fachpersonals zur Festanstellung berechnet die **Ärztevermittlung** eine Provision in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern oder nach individueller Vereinbarung.

Diese Provision wird mit Abschluss eines Festanstellungsvertrages fällig. Dies gilt auch, wenn sich die Anstellung aus einer von der **Ärztevermittlung** vermittelten Honorarvertretung ergibt.

Mit der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen der **Ärztevermittlung** abgegolten.

#### **§ 8 Haftpflichtversicherung des Arztes**

Beim Vertragsabschluss stellen Arzt und medizinische Einrichtung sicher, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten des Vertretungsarztes gegeben ist. Bei Vertretungen in MVZ's und Praxen benötigt der Honorararzt in der Regel einen eigenen Berufshaftpflichtversicherungsschutz.

#### **§9 Qualifikations- und Identitätsprüfung, Informationspflicht**

(1) Die **Ärztevermittlung** kann die Qualifikation und Eignung des Arztes ausschließlich anhand von Kopien entsprechender Nachweise (Approbations- und Facharzturkunde, Personalausweis, Vita) und durch Einholung von Referenzen beurteilen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Prüfung der Identität, der persönlichen Eignung und Qualifikation des Arztes vor Ort. Ihm obliegt die Einsicht in die Originaldokumente- und Urkunden des Arztes vor Tätigkeitsbeginn.

(2) Ist der Auftraggeber Vertragsarzt bei einer KV, muss er bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche pro Quartal den Einsatz eines Vertretungsarztes bei der zuständigen KV melden und die Unterlagen des jeweiligen Vertretungsarztes vorlegen.

#### **§ 10 Stornierung und Kündigung**

(1) Die Vertragspartner (Auftraggeber und Arzt) können ihren Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen, Nichteignung des Honorararztes) jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Sollte der Arzt die vereinbarte Vertretung unverschuldet nicht erbringen können, muss der Arzt den Auftraggeber und die **Ärztevermittlung** umgehend informieren. Die **Ärztevermittlung** versucht einen geeigneten Ersatz zu finden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Leistungserbringung seitens der **Ärztevermittlung**.

(3) Wird der Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, so hat die **Ärztevermittlung** Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,- € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MwSt.

#### **§ 11 Haftungsausschluss**

(1) Die medizinische Einrichtung / der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Antritt der Vertretung die Approbations- und Facharzturkunde, mögliche weitere Qualifizierungsnachweise sowie den Personalausweis des Vertretungsarztes vorlegen zu lassen. Gegebenenfalls sind auch die Nachweise über die eigene Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und seine Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung einzusehen.

Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen einer Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation des Arztes. Unabhängig von der Vorprüfung und Referenzeinholung der Ärztevermittlung obliegt dem Auftraggeber die Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Arztes.

(2) Sollte die Vermittlung schlecht oder nicht erfüllt werden, wird das Vermittlungsverhältnis nicht berührt. Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für die Qualität der erbrachten Leistungen und die Verfügbarkeit des Vertretungsarztes. Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Schadensersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit, mangelnde Leistung oder Ausfall durch unbegründetes Nichterscheinen.

(3) Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem Honorarvertrag zwischen dem Arzt und der dem Auftraggeber.

(4) Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der medizinischen Einrichtung und keine Gewähr über die vom Vertretungsarzt überlassenen Unterlagen und Informationen.

#### **§ 12 Verschwiegenheitsvereinbarung**

(1) Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, seien es Informationen über die medizinische Einrichtung oder den Geschäftsbetrieb der **Ärztevermittlung**.

(2) Der Auftraggeber und Arzt verpflichten sich, sämtliche Daten, die sie im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von der **Ärztevermittlung** erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung der **Ärztevermittlung**, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen.

Andernfalls ist er der **Ärztevermittlung** zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch rechtswidrige Verwendung der Informationen entstanden ist.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

#### **§ 13 Bestandsschutz**

(1) Der Einsatz eines von der Ärztevermittlung vorgeschlagenen Arztes wird ausschließlich über die Ärztevermittlung abgewickelt. Ein Einsatz eines Arztes ohne Zahlung einer Vermittlungsprovision innerhalb von 12 Monaten nach Ende der der letzten vermittelten Tätigkeit - bzw. falls keine Vermittlung zustande kam - 12 Monate nach Versenden des Vermittlungsvorschlags, ist nicht möglich.

(2) Jede Wiederholungsvertretung eines Arztes innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Vertretungszeit ist der **Ärztevermittlung** mitzuteilen und ist erneut gebührenpflichtig. Eine Vermittlung desselben Vertretungsarztes unter Ausschluss oder Umgehung der Ärztevermittlung innerhalb dieses Zeitraums ist nicht zulässig.

(2) Der Auftraggeber wird den Arzt nicht weitervermitteln und die Daten des Arztes auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

Bei Zuwiderhandlung (1und2) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000,- € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MwSt. fällig.

#### **§ 14 Datenschutzbestimmung**

(1) Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in einer Datenbank und der Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die **Ärztevermittlung** einverstanden.

(2) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass diejenigen Angaben, welche zur Stellenvermittlung notwendig sind, an Ärzte mit passender Eignung weitergeleitet werden.

(3) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Es ist sichergestellt, dass die Daten vertraulich behandelt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen und ausschließlich zum Zwecke des Vermittlungsauftrags genutzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(4) Der Auftraggeber versichert, dass er in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Ärzte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

#### **§ 15 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel**

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

Gerichtsstand, Berlin

Berlin, den 01.3.2019